

Wir können an diesen, im ganzen eher unscheinbaren Stellen zunächst also die Feststellung treffen, daß Benedict seine Quellen im ganzen zwar solide, aber nicht immer mit größter Akkurateſſe wiedergibt, ſondern eher mit der ‚Fehlerhaftigkeit‘ eines mittelmäßig konzentrierten Kopisten; mit kleineren Verſehen, vielleicht auch hin und wieder aus Stilgefühl bewußt vorgenommenen kleinen Änderungen iſt alſo zu rechnen. Genauso aber iſt damit zu rechnen, daß ſolche kleinen Retuſchen in der Abſicht vorgenommen wurden, beim Leſer einen beſtimmten Eindruck hervorzurufen oder zu verſtärken, der eigentlich nicht den Taſſachen entſprach: die *miſſi noſtri* ſind ein Beiſpiel dafür.

Wenn es ihm paſſend zu ſein ſchien, konnte Benedict auch Textteile hinzufügen, die den Text des gerade zitierten Stückes verſtärken oder um eine Facette erweitern, ohne daß man ihm Sinnentſtellung des zitierten Kanons unterſtellen dürfte. Wenn er z. B. an 1, 154 (= Mainz c. 38) mit Blick auf die dort eingeſchärfte Zehntpflicht hinzufügt: ... *et qui decimam Deo dare neglexerit, novem partes auferantur ab eo*, dann iſt das nur eine Verſtärkung der vom Mainzer Konzil zuvor angeführten Mahnung, daß Gott dem Zehntverweigerer *per peccatum ſuum auferat ei neceſſaria ſua*⁸⁵. Dieſer Gedanke iſt übrigens ſo ſelten nicht, wie Seckel gemeint hat, und die von ihm angeführte Stelle iſt keineswegs „der einzige Text, an den m. W. Benedict den Hauptaſatz anknüpfen konnte“⁸⁶. Daß demjenigen, der den zehnten Teil nicht geben will, *alles* (und das ſind die reſtlichen neun Teile) genommen wird, iſt ein Gedanke, den ſchon Caſarius von Arles ausgeſprochen hat. „Geizhals“, ſo fuhr er ſeine Zuhörer an, „was würdeſt du tun, wenn man ſich neun Teile nähme und dir (nur) den zehnten übrig ließe“, und er

den Kaiſer: *hoc omnino emendetur per iuſſionem veſtram*. (Conc. 2, 1 S. 262, 16). Benedict tradiert: *per iuſſionem noſtram*. (MGH LL 2, 2 S. 55, 51 f.). Eine ſolche Änderung lag aber außerordentlich nahe, und einen intelligenten Schreiber muß es geradezu in den Fingern geſuckt haben. Dies lehrt ein Blick auf Anſegis. Dort iſt das Kapitel 2, 32 überliefert (MGH Capit. N. S. 1 S. 554 mit Anm. 211), und eine ganze Reihe von Hſſ. hat *veſtram* zu *noſtram* geändert. Die geſpaltene Überlieferung bei Anſegis zeigt aber, daß das quellengetreue *veſtram* die urſprüngliche Leſart ſein muß, zumal ja niemand auf die Idee kommen konnte, im Rahmen einer Kapitularienſammlung *noſtram* in *veſtram* zu verbeſſern.

85) MGH Conc. 2, 1 S. 270, 19 f.

86) Vgl. SECKEL, Studien VI (wie Anm. 37) S. 85. Der dort angezogene Paſſus aus einer Enzyklika des Epiſkopats der Kirchenprovinz Tours lautet in ihrem entſcheidenden Paſſus: ... *quasi novem auferat, decimam ut relinquat. Unde ſatis congruet cum mercede animae unum ſolvere, ut novem non poſſit amittere* ... (MGH Conc. 1 S. 138, 8 f.).